

Statuten der Musikschule Imboden / Scola da musica Plaun

Vom 17. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Musikschule Imboden/Scola da musica Plaun» (nachstehend „Musikschule“ genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein politisch und konfessionell neutraler sowie auf gemeinnütziger Basis geführter Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Domat/Ems.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Musikschule betreibt eine öffentliche Musikschule und vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Region Imboden einen erweiterten und vertieften Musikunterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

² Aufgrund von Vereinbarungen oder Absprachen können auch Interessenten aus anderen Gemeinden in die Musikschule aufgenommen werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche bereit sind, die Ziele der Musikschule ideell und finanziell zu unterstützen.

² Grundsätzlich sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

- a) Einzelmitglieder: Natürliche Personen;
- b) Kollektivmitglieder: Juristische Personen, Firmen, Genossenschaften, Vereine usw.;
- c) Gemeinden und andere öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- d) Ehrenmitglieder.

Art. 4 Eintritt und Austritt, von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

¹ Der Eintritt erfolgt auf ein neues Vereinsjahr.



² Der Austritt von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften richtet sich nach den Vorgaben in der Leistungsvereinbarung.

Art. 5 Eintritt und Austritt, von Einzel- und Kollektivmitgliedern

¹ Der Eintritt ist jederzeit möglich.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende des Vereinsjahrs; die schriftliche Mitteilung muss spätestens einen Monat vor Ende erfolgen.
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages; der Verlust der Mitgliedsrechte erfolgt 30 Tage nach der Fälligkeit.
- c) Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung jederzeit gegenüber Mitgliedern verfügt werden kann.
- d) Tod eines Einzelmitglieds oder durch Auflösung eines Kollektivmitglieds.

³ Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kontrollstelle.

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie wird alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.



³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 9 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes sowie Déchargeerteilung;
- d) Kenntnisnahme des Budgets;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- g) Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes;
- h) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- i) Beschlussfassung zu den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins.

Art. 10 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Art. 11 Abstimmungen

¹ An der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied je eine Stimme zu.

² Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 20 der Statuten.

³ Bei Beschlüssen, welche den Vorstand betreffen, treten dessen Mitglieder in den Ausstand.

2. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten und mindestens zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.



² Die Gemeinden und die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsenden je eine Person – in der Regel ein Vorstandsmitglied – in den Vereinsvorstand. Diese Personen können nicht als Präsidentin oder Präsident des Vereins gewählt werden.

³ Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

⁴ Die Musikschulleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Lehrpersonen können in Absprache mit der Schulleitung eine gewählte Vertretung mit beratender Stimme delegieren.

Art. 13 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für die strategischen Entscheide zuständig.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins und der Schule nach aussen;
- b) Erlass von Reglementen, Stellenbeschrieben und Anstellungsbedingungen im Rahmen seines Kompetenzbereiches;
- c) Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Wahl der Schulleitung, des Sekretariats und der Lehrpersonen;
- f) Beschaffung der erforderlichen Mittel;
- g) Festsetzung des Schulgeldes;
- h) Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Zweckbestimmung.

³ Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eines oder an mehrere Mitglieder übertragen. Für bestimmte Aufgaben können Kommissionen gebildet werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Einzelpersonen oder Kommissionen sind im Protokoll festzulegen.

Art. 14 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

³ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

3. Kontrollstelle

Art. 15 Aufgabe und Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



² Sie besteht aus zwei bis drei Personen, die von den Gemeinden vorgeschlagen werden.

³ Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

⁴ Bei der Besetzung der Kontrollstelle ist im Laufe der Zeit auf eine angemessene Berücksichtigung der Gemeinden zu achten.

4. Schulleitung und Sekretariat

Art. 16 Schulleitung

¹ Der Schulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule.

² Sie wird entsprechend ausgewiesenen Fachkräften übertragen, die für den ganzen Schulbetrieb verantwortlich sind.

³ Die Schulleitung untersteht dem Vorstand.

⁴ Ihre Aufgaben sind im «Funktionenbeschrieb Schulleitung» festgelegt.

Art. 17 Sekretariat

¹ Das Sekretariat steht der Schulleitung und dem Vorstand für alle administrativen Arbeiten zur Verfügung.

² Es untersteht der Musikschulleitung.

³ Seine Aufgaben sind im «Funktionenbeschrieb Administration» festgelegt.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 18 Finanzierung

1 Die finanziellen Mittel zur Führung der Musikschule setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Schulgelder;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften);
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträge;
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) Kollekte und Gagen.

2 Die Beiträge der öffentlichen Hand richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den jeweiligen Leistungsvereinbarungen.



Art. 19 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten von Verein und Schule haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

IV. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenänderung/ Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vereinsvermögen

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der musikalischen Schulung der Jugend in den dazumal der Musikschule angehörigen Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.

² Ausscheidende Mitglieder, mit Ausnahme der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmung

Art. 22 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. November 2020 des Vereins Musikschule Domat/Ems Felsberg per 01.08.2021 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der neuen Statuten der Musikschule Imboden/Scola da musica Plaun werden die Statuten des Vereins der Musikschule Domat/ Ems Felsberg vom 16. November 2000 aufgehoben.

Domat/Ems, 17. November 2020

Adrian Willi
Präsident

Bruno Danuser
Vizepräsident